

Vorlage Nr. 101.19.143

7. Juni 2021
1 von 2

Gewerbsteuer in Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

1. Wie viele gewerbsteuerpflichtige Unternehmen gibt es zum 31.12.2020 in Kassel (bitte getrennt nach Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften auflühren)?
2. Wie viele Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften haben 2019 und 2020 in der Kassel tatsächlich Gewerbesteuer gezahlt?
3. Wie viele Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften haben 2020 und bisher im Jahr 2021 in der Stadt Kassel ihre Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer reduzieren lassen und welche Mindereinnahmen resultieren daraus?
4. Wie viele Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften haben seit 1. Januar 2020 in der Stadt Kassel Anträge in welcher Höhe zur Rückzahlung bereits gezahlter Gewerbesteuer mit welcher Begründung gestellt und welche Auswirkungen hatte dies auf den Haushalt?
5. In welcher Höhe hat die Stadt Kassel vom Bund/Land 2020/21 Erstattungsleistungen für Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer erhalten? Unter welchen Voraussetzungen muss die Stadt anteilig diese Erstattungsleistungen zurückzahlen?
6. Wie arbeitet die Stadtverwaltung mit dem zuständigen Finanzamt bei der Betriebsprüfung gewerbsteuerpflichtiger Unternehmen zusammen, insbesondere um den Prüfungszyklus der Abgabenordnung anzupassen und die Zerlegung der Gewerbesteuer bei mehreren Betriebsstätten (insbesondere temporären Betriebsstätten) zu optimieren? Wie viele gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen in der Stadt Kassel unterliegen den Grundsätzen der Zerlegung der Gewerbesteuer bei mehreren Betriebsstätten?
7. In welchen Zyklen prüft das zuständige Finanzamt nach Kenntnis des Oberbürgermeisters im Rahmen von Betriebsprüfungen die Gewerbsteuerpflichtigen (bitte Einzelaufstellung nach Betriebsgröße und

Branchen)? Wie haben sich diese Prüfungszyklen seit 2010 geändert bzw. entwickelt? 2 von 2

8. In wie vielen Fällen kam es infolge der nachgefragten Betriebsprüfungen im Zeitraum 2017 bis 2020 zu Gewerbesteuernachforderungen in welcher Gesamthöhe? In wie vielen dieser nachgefragten Fälle konnte die Stadt Steuernachforderungen nicht vollständig wegen der Begrenzung der rückwirkenden Festsetzungsfrist der Abgabenordnung geltend machen und in welcher Höhe sind dadurch Gewerbesteuereinnahmen verloren gegangen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender